

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/100 vom 17. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2008_100

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/100 du 17 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/100 del 17 dicembre 2008

Regeste

Der klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgte Rückzug einer Einsprache ist nicht widerrufbar, wenn keine Willensmängel vorliegen und nicht Vertrauensschutz ausnahmsweise den Widerruf zulässt. Der Einspracheentscheid der Unfallversicherung, mit dem die Einsprache als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wird, ist zu Recht ergangen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2008, UV 2008/100).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Suva im Entscheid vom 21. Juli 2008 zu Recht die Einsprache als durch Rückzug erledigt abgeschrieben hat. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus materiellrechtliche Anträge stellt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bezüglich dieser materiellrechtlichen Anträge fehlt es am Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung (BGE 125 V 413 E. 1a S. 414 und dort zitierte Entscheide, I 463/04 E. 1.1).

E. 2

2.1 Nach der Rechtsprechung muss der Rückzug eines Rechtsmittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (BGE 119 V 36 E. 1b S. 38f. und I 463/04 E. 2.2 je mit Hinweisen).

2.2 Diese drei Eigenschaften treffen für das Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Januar 2008 (UV-act. 87) zu: Es ist kurz, prägnant und unmissverständlich abgefasst. In der gewählten schriftlichen Form ist der Rückzug der Einsprache ausdrücklich erfolgt. Zudem ist die Einsprache bedingungslos zurückgezogen worden.

E. 3

3.1 Der klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgte Rückzug eines Rechtsmittels ist grundsätzlich unwiderruflich; seine Gültigkeit kann nur noch bei Vorliegen von Willensmängeln und unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes geprüft werden (BGE 111 V 156 E. 3a S. 158, U 366/99 E. 2b und BVR 2007, 249 E. 2.2 sowie A. Kölz/I. Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage Zürich 1998, Rz. 683). Die Streitsache wird durch den Rückzug unmittelbar erledigt, der Abschreibungsentscheid hat nur deklaratorische Bedeutung (BGE 109 V 234 E. 3, übersetzt in ZAK 1984, 272ff. und Pra 73 [1984] Nr. 142; GVP 1970 Nr. 18, 49).

3.2 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers führt in der Beschwerdeschrift ausholend aus, weshalb ihr Mandant beim Rückzug der Einsprache am 11. Januar 2008 (UV-act. 87) Willensmängeln unterlegen sei. Sie beruft sich dazu in erster Linie auf die Schilderung des "Rückzugsgesprächs mit der Suva" durch die Ehefrau des Beschwerdeführers im E-Mail

vom 12. September 2008. Dieser Beschrieb ist indessen offensichtlich unter dem Einfluss der Ablehnung des Widerrufs im Einspracheentscheid und zur Unterstützung der Beschwerdeschrift verfasst worden. Zudem ist er erst acht Monate nach der Besprechung vom 9. Januar 2008 verfasst worden. Entsprechend vermag er einen Irrtum des Beschwerdeführers beim Rückzug der Beschwerde nicht zu beweisen. - Demgegenüber ist die schriftliche Zusammenfassung der Besprechung durch den Suva-Mitarbeiter noch am gleichen Tag verfasst (UV-act. 85) und dem Beschwerdeführer am nächsten Tag zugestellt worden (UV-act. 86). In den Akten finden sich keinerlei Hinweise, dass der Beschwerdeführer der Darstellung der Besprechung vom 9. Januar 2008 durch die Suva in irgend einer Form widersprochen hätte. Daraus darf geschlossen werden, dass die schriftliche Zusammenfassung dem Gesprächsinhalt entspricht. Weiter lässt sich aus der Tatsache, dass bereits am 17. Dezember 2007 ein Gespräch des Suva-Case Managers mit dem Beschwerdeführer stattfand, in welchem ihm das Berentungsverfahren, seine Erwerbseinbusse sowie die Integritätsentschädigung erklärt worden waren (UV-act. 80), ableiten, dass der Beschwerdeführer bei der Besprechung vom 9. Januar 2008 fast gleichen Inhalts die "Bedeutung der Verfügung verstanden" hat, wie es in der schriftlichen Zusammenfassung (UV-act. 85) ausdrücklich festgehalten wurde.

3.3 Die Suva-Mitarbeiter hatten anlässlich der Besprechung vom 9. Januar 2008 das Zusammenspiel zwischen Suva, Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung bzw. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) erläutert und den Beschwerdeführer an IV und RAV verwiesen (UV-act. 85). Damit hatten sie richtige Auskünfte erteilt, besteht doch gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) auch eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist. Weiter hatten die Suva-Mitarbeiter den Beschwerdeführer mehrfach angehalten, seinen Leistungsanspruch bei der IV und beim RAV geltend zu machen (UV-act. 77 und 80). Durch dieses Verhalten kam die Beschwerdegegnerin ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht gemäss Art. 27 ATSG zweifellos nach. Ein Schutz verdienendes, Vertrauen erweckendes Verhalten der Suva, durch welches der Beschwerdeführer davon abgehalten wurde, seine Rechte durch ordnungsgemässe Weiterverfolgung des angehobenen Verfahrens geltend zu machen, ist nicht ersichtlich. Der Rückzug der Einsprache ist damit auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes nicht zu beanstanden.

E. 4

Zusammenfassend muss der Rückzug der Einsprache am 11. Januar 2008 als endgültig gelten und der Widerruf ist nicht zu beachten, da weder Willensmängel noch ein Tatbestand des Vertrauensschutzes vorliegen. Die Beschwerdegegnerin hat die Einsprache zu Recht mit Entscheid vom 21. Juli 2008 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Die dagegen erhobene Beschwerde ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.